

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2652/70 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1970

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen oder Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirt-

schaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2486/69 ⁽⁵⁾, genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1971 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1970

Für die Kommission
Der Vizepräsident
 S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1970 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1971 geltenden Erstattungssätze für Zucker und Melasse, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden

LISTE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. mehrwertige Alkohole : II. Mannit III. Sorbit : a) in wäßriger Lösung : 2. andere : — aus Saccharose gewonnen b) andere : 2. andere : — aus Saccharose gewonnen
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Keton-säuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoff-funktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex A I bis VIII — Ester von Mannit oder Sorbit ex A VIII — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Iso-zuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren : ex T. andere : — andere Anhydrate von Mannit oder Sorbit (z.B. : Sorbi-tan), ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose ; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausge-nommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42 : ex B. andere : — Sorbose, ihre Salze und Ester, Methylglucoside
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Natur-produkten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen ; Rück-stände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, ander-weitig weder genannt noch inbegriffen : R. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunst-harzen ex T. andere : — Krack-Erzeugnisse von Sorbit

Erstattungssätze in RE/100 kg :	Weißzucker :	3,42
	Rohzucker :	0,74
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min-destens 98 Gewichtshundertteilen, be-zogen auf den Trockenstoff :	0
	Melassen, auch entfärbt :	0

LISTE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Keton- säuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoff- funktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Oxysäuren, ausgenommen Phenolsäuren : IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester
<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	
	Weißzucker : 1,00
	Rohzucker : 0
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff : 0
	Melassen, auch entfärbt : 0

LISTE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.15	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. acyclische mehrbasische Säuren : ex V. andere : — Itaconsäure, ihre Salze und Ester
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Keton- säuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoff- funktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Oxysäuren, ausgenommen Phenolsäuren : I. Milchsäure, ihre Salze und Ester
29.44	Antibiotika : A. Penicilline
<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	
	Weißzucker : 1,00
	Rohzucker : 0
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff : 0
	Melassen, auch entfärbt : 0

LISTE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung								
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt : B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere								
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen								
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen								
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao								
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend ; zubereitete künstliche Backtriebmittel : A. Hefen, lebend : II. Backhefen								
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, Zucker enthaltend								
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 : ex A. keine Milch oder kein MilCHFett enthaltend : — Zucker enthaltend B. andere								
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert								
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken : C. alkoholische Getränke : ex V. andere : — Zucker enthaltend								
Erstattungssätze in RE/100 kg :	<table> <tr> <td>Weißzucker :</td><td>11,35</td></tr> <tr> <td>Rohzucker :</td><td>8,04</td></tr> <tr> <td>Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff :</td><td>$11,35 \times \frac{S^{(1)}}{100}$</td></tr> <tr> <td>Melassen, auch entfärbt :</td><td>0</td></tr> </table>	Weißzucker :	11,35	Rohzucker :	8,04	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff :	$11,35 \times \frac{S^{(1)}}{100}$	Melassen, auch entfärbt :	0
Weißzucker :	11,35								
Rohzucker :	8,04								
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff :	$11,35 \times \frac{S^{(1)}}{100}$								
Melassen, auch entfärbt :	0								
⁽¹⁾ „S“ drückt einen Gehalt an Saccharose von 100 kg Sirupen aus.									